



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

STATUTEN

Der

GASTHAUS GRÜNENWALD AG

mit Sitz in Engelberg

I FIRMA UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der GASTHAUS GRÜNENWALD AG besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 620 ff. OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Engelberg auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art mit Schwerpunkt im kulturellen Bereich. Insbesondere kauft, betreibt und vermietet sie das Gasthaus Grünenwald.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und den Gesellschaftszweck zu fördern oder zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren.

II AKTIENKAPITAL

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 190'000.-- und ist eingeteilt in 190 Namenaktien zu je Fr. 1'000.-- Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

Art. 3a

Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Erbgemeinschaft „Robert Infanger-Meier“, Engelberg, die Parzelle Nr. 938, Grundbuch Engelberg, Plan-Nr. 23, Gesamtfläche: 1731 m², Restaurant GRUENENWALD mit Gartenwirtschaft und Umgelände, zum Preise von Fr. 300'000.— (in Worten: Franken dreihunderttausend 00/00) gemäss dem Vorvertrag zu einem künftigen Kaufvertrag vom 27. März 2002 zu übernehmen.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in dem die Aktionäre eingetragen werden. Als Aktionär wird im Verhältnis der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Art. 5

Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Bewilligung verweigern, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte, die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen. Dieser Wert wird im Streitfall abschliessend und endgültig von der Revisionsstelle festgelegt.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Übertragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Übertragung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist ins Aktienbuch einzutragen.

III ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

A Die Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit der Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 9

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

Art. 10

Jede Aktie hat eine Stimme. Stellvertretung durch gesetzliche oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Aktionären ist zulässig.

Soweit das Gesetz (vgl. Art. 704 OR) oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B Der Verwaltungsrat

Art. 12

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Unter dreijähriger Amtsdauer wird der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 13

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement anderen Organen übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für den Erlass und die Änderungen der Zusammenarbeit mit dem VEREIN GRÜNENWALD und weiteren Organisationen.



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

Art. 14

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, mindestens aber einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verwaltungsräte können sich nicht vertreten lassen. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verwaltungsräte.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Wahlen das Los. Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung (insbesondere die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften) nach Massgabe eines Organisationsreglementes einem Verwaltungsrat-Ausschuss, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

C Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der Gesellschaft zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Art. 17

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2002. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das jeweilige Abschlussdatum in eigener Kompetenz zu ändern.



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

IV AUFLÖSUNG / PUBLIKATIONSORGAN

Art. 18

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderer Personen (Liquidatoren) übertragen wird.

Art. 19

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Diese Statuten entsprechen derjenigen Fassung, wie sie der Gründungsversammlung der Gesellschaft von heute vorgelegen haben.

Engelberg, 26. April 2002

Gasthaus Grünenwald AG,

vertreten durch:

(Hannes Blatter)

(Richard Blatter)

(Fabian Christen)



»» GASTHAUS GRÜNENWALD AG ««

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Obwalden bescheinigt hiermit, dass dieses Statutenexemplar den Wortlaut der Statuten wiedergibt, welche der Gründerversammlung vom 26. April 2002 vorgelegen hat. Die Statuten umfassen mit der Beglaubigungsseite insgesamt sieben Seiten.

Engelberg, 26. April 2002

Der Notar:

lic.iur. Thomas Bannwart